

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 34 (1937)

Heft: 11

Artikel: Das Gesetz über die kantonale Ausgleichsarmensteuer

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

a. Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

34. Jahrgang

I. November 1937

Nr. II

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das Gesetz über die kantonale Ausgleichsarmensteuer.

Von Fürsorgechef Adank, St. Gallen.

Als im letzten Herbst das neue Armengesetz über die neue Verteilung der Unterstützungskosten auf Wohn- und Heimatgemeinden in der Volksabstimmung knapp verworfen wurde, war man sich nicht nur in Armenpflegerkreisen, sondern auch bei der Regierung und im Großen Räte klar darüber, daß nunmehr nach einer neuen und befriedigenderen Lösung Ausschau gehalten werden mußte, um den unter den Armenlasten fast zusammenbrechenden Heimatgemeinden rasche und wirksame Hilfe zu bringen. Mit Zustimmung des Regierungsrates, bzw. des Departementes des Innern, gelangte die Leitung der st. gallischen Armenpflegerkonferenz mit einem Aufruf „Gemeinden in Not“ an sämtliche Gemeindevorstände des Kantons. Der Erfolg war der, daß aus mehr als 50 Gemeinden innert kürzester Frist 11 150 Unterschriften für die von der Konferenz lancierte Initiative eingingen. Der Zweck dieser Initiative war der, daß Gemeinden, deren Armensteueransatz mehr als 20 Rappen ausmache, an diesen Mehrbedarf einen bis zu 90% des Steuerertragnisses steigenden Staatsbeitrag erhalten sollten; bei Gemeinden, die einen Armensteueransatz von über 35 Rappen aufweisen, sollte der über diesen Ansatz hinausgehende Mehrbedarf vollständig vom Staate übernommen werden. Die Bestreitung dieser vermehrten Staatsaufwendungen für das öffentliche Armenwesen sollte durch eine **Ausgleichsarmensteuer** gedeckt werden, die aber höchstens $\frac{1}{5}$ der ordentlichen Staatssteuer betragen durfte.

Der Regierungsrat, der sich höchst wahrscheinlich auch ohne diesen Vorstoß der st. gallischen Armenpflegerkonferenz mit der Frage nach einer neueren und besseren Lösung befaßt hätte, beantragte dem Großen Rat Zustimmung zu dieser Initiative und legte innert kürzester Zeit in sehr verdankenswerter Weise einen entsprechenden Gesetzesentwurf vor. Dabei wies der Regierungsrat auf die untragbar gewordene Belastung vieler Gemeinden hin und stellte fest, daß die Gesamtarmensteuerlasten im Rechnungsjahr 1935/36 um rund 360 000 Franken gestiegen seien, wodurch 18 Gemeinden zu einer Erhöhung der Armensteueransätze gezwungen würden. Die Schulden der Gemeinden aus dem Titel des öffentlichen Armenwesens stiegen im

Berichtsjahr 1935/36 allein um 70000 Fr., und eine Reihe von Gemeinden mußte in dringenden Hilfesuchen an den Großen Rat erklären, daß sie bereits am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt seien.

Hatte das verworfene Armengesetz die Lösung in einer Entlastung der Heimatgemeinden einerseits und einer noch stärkeren Belastung der finanzkräftigeren Wohngemeinden nach dem Vorbild des interkantonalen Armenpflegekonkordates gesucht und dabei auf eine Mehrleistung des Staates verzichtet, so sollte nun trotz der unbefriedigenden Finanzlage des Kantons dieser zu vermehrten Beiträgen herangezogen werden. Dies geschah unter Festhalten am verfassungsmäßigen Grundsatz, daß im Kanton St. Gallen die Armenpflege weiter Sache der Gemeinden sein und bleiben müsse. Während nach dem geltenden Großratsbeschluß über die Sanierung der Staatsfinanzen eine Beitragsleistung erst bei einem Armensteuerbedürfnis von 31 Rappen einsetzt, soll die Subvention künftig schon beim 21. Rappen beginnen. Mit dieser Neuregelung erhalten nur noch 23 von 91 Gemeinden keinen Staatsbeitrag. Ferner soll keine Gemeinde mehr mit einer Armensteuer von über 35 Rappen belastet werden, so daß der Gesamtbetrag, der über diesen Ansaß hinausgeht, vollständig vom Staate zu übernehmen ist. Beim Erlaß des oben genannten Gesetzesentwurfes für die Einführung einer kantonalen Ausgleichsarmensteuer handelt es sich um nur noch 8 Gemeinden, die damit eine Subvention von 100% für den über ihre Armensteuer hinausgehenden Betrag erhalten. Von der vermehrten Beitragsleistung sind nämlich Gemeinden ausgenommen, die im allgemeinen Gemeindehaushalt und Schulwesen nur eine kleine oder mittelgroße Steuerbelastung aufweisen. Im Großen Rate selbst sind dann noch einige kleinere Änderungen von nicht großem Belang vorgenommen und erheblich erklärt worden. Wichtig ist, daß eine ganz besondere Kontrolle der Armenrechnungen durch das Departement des Innern vorgesehen ist. Ähnlich wird auch auf eine Schuldentilgung Bedacht genommen, und um eine Schuldenanhäufung in Zukunft zu vermeiden, muß ein Defizit der Armenrechnung im nächsten Jahr durch eine entsprechende Erhöhung des Steuerfußes wieder ausgeglichen werden.

Die zur Ausrichtung dieser Subvention benötigten Mittel werden für das Jahr 1938 auf 1,3 Millionen Franken geschätzt, währenddem sie im Jahre 1937 646 335 Franken ausmachten. Für die späteren Jahre wird eher mit einer Reduktion an Unterstützungskosten gerechnet. Diese Mittel sollen einmal aufgebracht werden durch die Zinserträge des kantonalen Armenfonds, sowie durch die diesem Fonds zukommenden Nachsteuerzuschläge, sowie die Anteile an Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuern. Aus diesem Titel allein ist im Durchschnitt eine Jahreseinnahme von 250 000 Fr. zu erwarten. Daneben soll dann aber als Zuschlag zur Staatssteuer die schon erwähnte Ausgleichsarmensteuer erhoben werden, die bei einem Ansaße von 5 Rappen von 100 Franken Steuerkapital 1,1 bis 1,3 Millionen Franken einbringen wird. Für den Fall aber, daß diese Mittel wider Erwarten nicht ausreichen sollten, um die Beiträge an die Gemeinden in der vorgesehenen Höhe auszurichten, hat sich der Regierungsrat die Ermächtigung geben lassen, die entsprechenden Leistungen bis zum Eintritt normaler Verhältnisse zu kürzen. Die Höhe der Armensteuer wird jedes Jahr vom Großen Rate festgesetzt. Da sich weder die Auslagen noch die Subventionen und die Einnahmen im Armenwesen jeweils genau voraussagen lassen, wird das Konto des kantonalen Armenfondes als Ausgleichsreserve beibehalten. Bei der Begründung dieser Anträge wies der Regierungsrat auf den Großratsbeschluß vom Jahre 1935 hin, wonach die allgemeine Staatsrechnung durch Beiträge an die öffentlichen Armenlasten jährlich nicht mehr als

mit 150 000 Fr. belastet werden darf. Durch diese Begrenzung der Beitragsleistung war es notwendig, daß trotz dem Großratsbeschluß zur Sanierung der Staatsfinanzen die Staatsbeiträge infolge der wirtschaftlichen Depression ständig stiegen. Hatten sie im Jahre 1933 noch 475 000 Fr. betragen, so beliefen sie sich im Jahre 1936 bereits auf 860 000 Fr. Das hatte nun zur Folge, daß nicht nur die Reserven des Armenfonds vollständig aufgebraucht wurden, sondern daß, sofern keine neuen Mittel zur Verfügung gestanden hätten, im Jahre 1940 der allgemeine Armenfonds vollständig aufgezehrt gewesen wäre. Bei dieser Sachlage war es ganz klar und durchaus notwendig, daß auch im finanzpolitischen Interesse des Staates eine neue und durchgreifende Lösung gefunden werden mußte.

Das nunmehr in Kraft getretene Gesetz über die Ausgleichsarmensteuer im Kanton St. Gallen bringt den gewaltigen Vorteil, daß einerseits den vielen, bedrängten Heimatgemeinden eine dauernde und wirksame Hilfe gebracht wird; andererseits aber wird für eine große Zahl von Gemeinden keine Steuermehrbelastung, sondern wegen der Herabsetzung des Armensteuerfußes endlich die längstersehnte Entlastung eintreten. Diese Erwartung hat sich glücklicherweise bereits bei vielen Gemeinden auf das Schönste erfüllt. Wenn auch leider infolge der im Kanton St. Gallen immer noch anhaltenden wirtschaftlichen Depression die tatsächlich eingetretene Herabsetzung des Armensteuerfußes sich mit einer inzwischen notwendig gewordenen Erhöhung des Gesamtsteuerfußes wieder ausgleicht, so darf doch ohne weiteres gesagt werden, daß das Gesetz der Ausgleichsarmensteuer zwischen wohlhabenderen und ärmeren Heimatgemeinden in hervorragender Weise einen dauernden sozialen Ausgleich schaffen wird. Die aus dem Toggenburg stammende Frage der Einführung einer Einheitsarmensteuer von 20 Rappen hätte diesen sozialen Ausgleich noch gründlicher hergestellt. Ihre Einführung hätte aber sicher die Ergreifung des Referendums und damit einen negativen Volksentscheid heraufbeschworen. Man hat also gut daran getan, bei der Erhebung einer Ausgleichsarmensteuer den Bogen nicht zu überspannen, und der Erfolg besteht nun darin, daß die Ausgleichsarmensteuer von 5 Rappen von 100 Franken auf den 1. Januar 1938 in Kraft treten wird.

Wir hoffen zuversichtlich, daß die in der Tat seit einiger Zeit sich bemerkbar machende Neubelebung der Wirtschaft allgemein zu einer Reduktion der öffentlichen Armenlasten führen wird. Sowohl diese Tatsache, wie auch die finanziellen Auswirkungen der kantonalen Ausgleichsarmensteuer werden wesentlich dazu beitragen, daß das öffentliche Armenwesen im Kanton St. Gallen wieder besseren Zeiten entgegengeht. Ganz besonders wird diese Entlastung den bisher schwer bedrängten Gemeinden die notwendige Linderung bringen. Bei allen diesen finanzpolitischen Errungenschaften darf aber bei den Armenpflegern die Einsicht von der Notwendigkeit der Hilfe von Mensch zu Mensch nicht vergessen werden. Weit wichtiger noch als die an sich willkommene materielle Hilfe muß diese Hilfe in der Armenpflege und Fürsorge sein. Wir sollen darnach trachten, die von uns betreuten Einzelpersonen und Familien geistig und moralisch so zu heben, so daß sie, wenn immer möglich, sich wieder selbst helfen können. Damit ihnen das möglich wird, braucht es aber Arbeit und Verdienst. Durch eine systematisch, von Bund und Kantonen angeregte Arbeitsbeschaffung kann dieses Ziel wohl am besten erreicht werden. Wir hoffen, daß auch die Armenpfleger, wo immer sich Gelegenheit bietet, sich kräftig dafür einsetzen, daß die notwendigen Kredite für die außerordentliche Arbeitsbeschaffung von den Gemeinden bewilligt werden. Die Stadt St. Gallen ist mit ihrer Vorlage im Dezember 1936 mit dem guten Beispiel vorausgegangen. Wir hoffen, daß auch andere Gemeinden es nachahmen werden.
